

BVI-Wohilverhaltensregeln (Auszug)

unter II. steht:

8. Die Kapitalanlagegesellschaft legt im Rechenschaftsbericht die bei der Verwaltung des Sondervermögens innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offen. Im Rechenschaftsbericht und in allen nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlichten oder neu aufgelegten Verkaufsunterlagen und Werbeinformationen (z.B. Broschüren, Anzeigen und Internet-Inhalte) weist sie den Gesamtbetrag dieser Kosten als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens aus. Sie gewährleistet damit Vergütungstransparenz.

Gesamtkostenquote (TER)

a) Formel

Die Gesamtkostenquote (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{TER} = \frac{\text{GK}_n}{\text{FV}} \times 100$$

Hierfür gilt:

TER: Gesamtkostenquote in Prozent nach BVI-Methode

GK_n: Tatsächlich belastete Kosten (nominal, sämtliche Kosten ohne Transaktionskosten) in Fondswährung

FV: Durchschnittliches Fondsvolumen im Berichtszeitraum in Fondswährung

b) Kostenpositionen

In die TER finden grundsätzlich sämtliche Kostenpositionen Eingang, die zu Lasten des Fondsvermögens entnommen wurden, mit Ausnahme von Transaktionskosten. In der TER erfasst sind alle in der Ertrags- und Aufwandsrechnung ausgewiesenen Aufwendungen einschließlich solcher, die Dritten zufließen.

Sonderfälle:

Sofern dem Sondervermögen *erfolgsabhängige Vergütungen* (performance fees) in Rechnung gestellt worden sind, so werden diese – ebenfalls als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens – in direktem Zusammenhang mit der TER gesondert ausgewiesen.

Hoheitlich erhobene *Steuern*, die sich auf Wertpapiere des Fonds beziehen, sind keine Kosten und bleiben unberücksichtigt. Steuern, die sich auf den Fonds selbst beziehen (z.B. in Luxemburg: taxe d'abonnement), sind dagegen Bestandteil der TER.

Sollzinsen, die der Fonds zu entrichten hat, gelten nicht als Kosten im Sinne dieser Vorschrift; es handelt sich um negative Zinseinnahmen.

Für Kosten, die im Zusammenhang mit unmittelbaren Anlagen in *Grundstücken* und grundstücksgleichen Rechten angefallen sind, gelten abweichende Grundsätze, die gesondert geregelt werden.

Eine Differenzierung zwischen Fonds mit und ohne *Ausgabeaufschlag* erfolgt nicht. Die Kapitalanlagegesellschaft kann bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag darauf hinweisen, dass ein Ausgabeaufschlag nicht erhoben wird und die Vertriebskosten aus der Verwaltungsvergütung entnommen werden.

Für Fonds mit mehreren *Anteilklassen* ist die TER für jede Anteilklasse gesondert auszuweisen.

c) *Durchschnittliches Fondsvermögen*

Das durchschnittliche Fondsvermögen entspricht dem arithmetischen Durchschnitt der Fondsvolumina per Ende jedes Monats oder häufigerer, regelmäßiger Stichtage des Berichtszeitraumes (zweimal monatlich, 14-täglich oder wöchentlich mit jeweils festem Stichtag oder täglich). Ein einmal gewähltes Verfahren ist beizubehalten.

d) *Alternativer Berechnungsansatz*

Wirtschaftlich führt die von der international tätigen Fondsresearch-Firma Fitzrovia International plc für die Berechnung der Gesamtkostenquote verwendete Formel

$$\text{TER} = \frac{\text{GK}_n}{\text{VVG}_n} \times \text{VVG}_\%$$

Hierfür gilt:

TER: Gesamtkostenquote in Prozent

GK_n: Tatsächlich belastete Kosten (nominal, sämtliche Kosten ohne Transaktionskosten) in Fondswährung

VVG_n: Tatsächlich belastete Verwaltungsvergütung (nominal) in Fondswährung

VVG_%: Tatsächlich belastete Verwaltungsvergütung in Prozent des durchschnittlichen Fondsvolumens

zu denselben Ergebnissen wie die o.a. BVI-Formel, sofern sichergestellt ist, dass folgende Voraussetzungen eingehalten sind:

- In der Formel werden dieselben Kostenpositionen berücksichtigt (s.o. b)),
- das bei der Berechnung der Verwaltungsvergütung zugrundegelegte durchschnittliche Fondsvermögen wird nach denselben Kriterien ermittelt (s.o. c)) und dem Fondsvermögen periodengerecht, d.h. im Berichtszeitraum belastet.

In diesem Fall kann die Fitzrovia-Formel zugrunde gelegt werden, ohne dass es hierzu eines gesonderten Hinweises bedarf.

e) Veröffentlichungspflicht

Die TER ist im Rechenschaftsbericht im Anschluss an die Ertrags- und Aufwandsrechnung anzugeben. Zudem müssen sämtliche Verkaufsunterlagen und Werbemittel, die Informationen über die Anlagepolitik des Sondervermögens enthalten, die TER ausweisen. Dies gilt dagegen nicht für reine Produkthinweise, die lediglich die Gattungsbezeichnung („Aktienfonds“, „Geldmarktfonds“ etc.) beinhalten: bei diesen handelt es sich nicht um "Werbeinformationen" im Sinne der BVI-Wohlverhaltensregeln. Sofern in derartigen Produkthinweisen jedoch die Verwaltungsvergütung angegeben ist, ist stets daneben auch die TER auszuweisen.

Die Veröffentlichungspflicht betrifft nur solche Fonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Bei Umbrella-Fonds bezieht sich die Veröffentlichungspflicht nur auf die in Deutschland zum Vertrieb zugelassenen Unterfonds.

d) Relevanz für Spezialfonds

Von der Darstellung der TER nach den genannten Regeln kann im Einvernehmen zwischen KAG und Spezialfondsanleger(n) jederzeit abgewichen werden. Dies gilt auch bei Fonds mit mehreren Anteilklassen für jene Anteilklassen, die ausschließlich an institutionelle Anleger vertrieben werden.

e) Anmerkungen für ausländische Anbieter

Die in die TER einzubeziehenden Positionen können – je nach nationalen Gegebenheiten – von Herkunftsland zu Herkunftsland variieren. Entscheidend ist, dass stets sämtliche dem Fonds in Rechnung gestellten Aufwendungen erfasst sein müssen (Ausnahmen s.o.).

Hierzu gehören z.B.:

- Kosten der Erstellung, Übersetzung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Vertragsbedingungen sowie anderer Dokumente wie z.B. der Verkaufsprospekte,
- Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, die direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen,
- Administrative Kosten einschließlich der Kosten der Anmeldung zur Registrierung bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen.

f) Inkrafttreten

Die TER ist erstmals für das Geschäftsjahr zu ermitteln, das im Jahr 2003 endet.